Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

13. Jahrgang * Schönefeld, den 17.12.2015 Nummer: 12/15

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Haushaltssatzung 2016 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2016 4

Beschluss der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld 8

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld (Straßenreinigungssatzung – StrRS) 9

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans 1/98 III neu b im OT Schönefeld 19

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1/98 III neu c m OT Schönefeld 23

Widmungsverfügung „Radweg K6169“ 27

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes - OBVOLÖ.01/2015-WAL - Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld vom 10. Dezember 2015 29

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.11. und 09.12.2015.....33

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld

Beschluss 65/2015

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/066/2015

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.12.2015	Beschlussvorschlag bestätigt

Betreff:
Beschluss der Haushaltssatzung 2016

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i. V. m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2016.

Begründung
Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wurde in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt. Der Ergebnishaushalt ist um eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen unter Berücksichtigung von Fehlbetragsabdeckungen erweitert worden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beigefügt:

- der Vorbericht,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres,
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum,
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen und
- der Stellenplan.

Die Kämmerin hat die Haushaltssatzung aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	22	**0**	**0**	**0**	**0**

Schönefeld, 10. Dezember 2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 65/2015 vom 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

- ordentlichen Erträge auf	106.059.699	EUR
- ordentlichen Aufwendungen auf	109.120.566	EUR
- außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
- außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR

und

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen auf	107.681.910	EUR
- Auszahlungen auf	119.723.700	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.314.160	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.004.590	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.367.750	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.679.710	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	39.400	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

Nachrichtlich:
Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wird über eine Entnahme aus der ehemaligen kameralen Rücklage (Rücklage aus Überschüssen) in Höhe von 3.060.867 EUR erreicht.

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sicher gestellt werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	EUR
2.	Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	1.742.800	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000	EUR

§ 3

Nachrichtlich: die Hebesätze für die Realsteuern sind festgesetzt in der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schönefeld vom 16.12.2014:

1.	Grundsteuer		
a.	für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	280	v.H.
b.	für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)	380	v.H.
2.	Gewerbesteuer	240	v.H.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- einem Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- nicht veranschlagten und zusätzlichen Ausgaben, wenn sie 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen

festgesetzt.

§ 5

Im Haushaltsplan wurde der Deckungskreis 1 über die gegenseitige Deckungsfähigkeit sämtlicher Personalaufwendungen und Personalauszahlungen festgelegt.

Nachrichtlich:
Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 11.12.2015

Dr. Haase
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 wurden von der Kämmerin am 30.09.2015 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönefeld, den 30.09.2015

Simone Eberlein
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 wurden am 02.10.2015 vom Bürgermeister festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönefeld, den 02.10.2015

Dr. Haase
Bürgermeister

Hinweis

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen gemäß des Beschlusses 65/2015 liegt zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 315 aus.

Schönefeld, den 17.12.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Beschluss 61/2015

öffentlich
Drucksachen Nr.: GV/060/2015

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.12.2015	Beschlussvorschlag bestätigt

Betreff:
Beschluss der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt in Abänderung des Beschlusses 65/2013 beigefügte

> Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung
> der Gemeinde Schönefeld
> (Straßenreinigungssatzung – StrRS).

Die Änderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Begründung
Die Notwendigkeit der Anpassung der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung resultiert aus zwischenzeitlich erfolgten Umbenennungen und Neubenennungen von Straßen im Gemeindegebiet bzw. aus dem Erfordernis zur Vornahme von Korrekturen.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	22	**0**	**0**	**0**	**0**

Schönefeld, 10. Dezember 2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Straßenreinigungsverzeichnis

Teil A

Reinigungsklasse 1 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Amselweg
2	Attilastraße (Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
3	Brunhildstraße
4	Dahlienweg
5	Dankwartstraße
6	Drosselweg
7	Erikaweg
8	Etzelring
9	Finkenweg
10	Gernotweg
11	Hubertusstraße
12	Jahnstraße
13	Jägerweg
14	Lerchenweg
15	Lilienweg
16	Luchtrift (von Schönefelder Weg bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
17	Rotdornweg
18	Schillerstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und Grenzstraße sowie Stichstraße zu HNrn. 29/31)
19	Schönefelder Weg (Alt Großziethen bis Ende d. letzten bebauten Buchgrundstücks)
20	Siegfriedstraße
21	Tulpenweg
22	Uhlandstraße (zwischen Ernst-Thälmann-Straße und August-Bebel-Straße)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Alt Schönefeld (Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
2	Dahmestraße
3	Gartenstraße (von Bohnsdorfer Chaussee bis zu den Bahngleisen)
4	Kirchstraße (von Waßmannsdorfer Chaussee bis Fußgängerbrücke)
5	Kurzer Weg
6	Löcknitzweg
7	Seeweg (südlich Am Seegraben und Stichstraße zu den HNrn. 7-15)
8	Waldstraße (Stichstraße zu den HNrn. 8-12)
9	Zur alten Feuerwache

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Elstersteg
2 Fuchsgasse
3 Hirschsprung
4 Johannasteg
5 Lilienthalstraße (Stichstraße zu den HNrn. 29-45)
6 Neuchateller Weg
7 Rehtränke
8 Vorwerk (unbefestigte Bereiche)
9 Weg am Acker (Siedlung Hubertus)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Graben
2 Am Vogelsberg

Reinigungsklasse 2 A

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.
Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Alt Großziethen (gepflastert)
2 Alt Kleinziethen (HNr. 2-30)
3 Am alten Bahndamm (von Karl-Marx- Straße bis Wendehammer Höhe HNr. 63)
4 Am Dorfrand
5 Am Fuchsberg
6 Am Grüngürtel
7 Am Schulzenpfuhl
8 An den Eichen
9 An der Allee
10 An der Feldmark (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 39-43, außer Stichstraße zu HNrn. 6-7, 9-18 *)
11 August-Bebel-Straße
12 Burgunderstraße
13 Fontanestraße
14 Goethestraße
15 Grenzstraße
16 Karl-Liebknecht-Straße
17 Lavendelring
18 Lessingring
19 Lindenstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 7-91; 16-64 *)
20 Nibelungenstraße (befestigter Bereich)
21 Querweg (von Karl-Marx-Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
22 Rosa-Luxemburg-Weg

23 Schillerstraße (zw. Ernst-Thälmann-Straße und Lessingring, außer Stichstraße zu HNrn. 29/31)
24 Schwarzer Weg (außer Stichstraße)
25 Selchower Grund
26 Telefunkenweg (inkl. Stichstraße zu den HNrn. 2/4, außer Stichstraße zu 30 e, 39 a)
27 Uhlandstraße (von Lessingring bis Ernst-Thälmann-Straße)
28 Walter-Simon-Straße
29 Zum Herthateich (von Glasower Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Feldrain
2 Am Hochwald
3 Am Kornfeld
4 Am Mostpfuhl
5 Am Pechpfuhl
6 Am Waldesrand
7 An der Koppel
8 Berliner Straße 8 b – 10 a
9 Diepenseer Straße
10 Im Wiesengrund
11 Kühnscher Weg (außer Stichstraße zu HNrn. 3 a-d/4 a, c, e/5 -7*)
12 Ringstraße
13 Schulstraße
14 Schwarzer Weg (Siedlung Hubertus)
15 Vorwerk (befestigte Bereiche)
16 Zum Flutgraben

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Fasanenpromenade
2 Friedenstraße
3 Gartenstraße (zwischen Altglienicker Chaussee und den Bahngleisen)
4 Gartenstraße (zwischen Fasanenpromenade und Waldstraße)
5 Jägerstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 24/26*)
6 Meisenweg
7 Mirastraße
8 Notteweg
9 Parkstraße
10 Platanenstraße (außer Stichstraße zu HNrn. 19/21*)
11 Rathausgasse
12 Uranusstraße (von Altglienicker Chaussee bis Gemarkungsgrenze)
13 Waldstraße (Nord- und Südseite, außer Stichstraße zu den HNrn. 8-12*)
14 Zum Spatzenhaus (Zufahrt Uranusstraße einschließlich Parkplatz)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Flutgraben (von Dorfstraße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2 Am Friedhof
3 Dorfstraße (östlich der Achse Waßmannsdorfer Tor/Waßmannsdorfer Grund)
4 Glasower Weg (von Dorfstraße bis Selchower Chaussee)
5 Grüner Weg

6 Mühlenweg (befestigt)
7 Selchower Chaussee (von Dorfstraße bis Glasower Weg)
8 Waßmannsdorfer Allee
9 Waßmannsdorfer Grund (bis Beginn Radweg)
10 Waßmannsdorfer Tor

Reinigungsklasse 3 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.
Die Straßenreinigung (1-mal zweimonatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen
lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Albrechtweg (befestigter Bereich)
2 Alt Kleinziethen (von Glasower Allee bis OA in Richtung Waßmannsdorf)
3 Am Pfarracker
4 Attilastraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 20, 22, 24, 26)
5 Ernst-Thälmann-Platz
6 Friedensweg
7 Friedrich-Ebert-Straße
8 Glasower Allee (OD L 75)
9 Lichtenrader Chaussee
10 Rudolf-Breitscheid-Straße
11 Rudower Allee
12 Verbindung Alt Großziethen (Weg vor Kirche)

Ortsteil Waltersdorf
lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Am Flughafen
2 Kienberger Allee
3 Lilienthalstraße (außer Stichstraße zu den HNrn. 29-45 und seitlich von HNr.1 a-d *)
4 Zeppelinstraße

Ortsteil Waßmannsdorf
lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Rudower Straße (von Dorfstraße bis OA)

Ortsteil Schönefeld
lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Bohnsdorfer Chaussee
2 Alfred-Döblin-Allee
3 Anna-Seghers-Straße
4 Bertolt-Brecht-Allee
5 Christa-Wolf-Straße
6 Erich-Kästner-Straße

7 Gartenstraße (zwischen Am Seegraben und Fasanenpromenade)
8 Gartenstraße (zwischen Bohnsdorfer Chaussee und Am Seegraben)
9 Grünbergallee (zwischen Kirschweg und OA)
10 Heinrich-Böll-Straße
11 Herrmann-Hesse-Straße
12 Kirchstraße (Stichstraße Friedhofszufahrt)
13 Kirschweg (zwischen Rebenweg und Grünbergallee)
14 Kurt-Tucholsky-Straße
15 Mercedesstraße
16 Rebenweg (zwischen Grünbergallee und Weidenweg)
17 Ricarda-Huch-Straße
18 Rudower Chaussee (von Hans-Grade-Allee bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
19 Taubenstraße
20 Theodor-Fontane-Allee
21 Thomas-Mann-Straße
22 Umgehungsstraße
23 Wilhelm-Busch-Straße

Reinigungsklasse 4 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.
Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen
lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Ernst-Thälmann-Straße
2 Friedhofsweg

Ortsteil Waltersdorf
lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Am Rondell
2 Schulzendorfer Straße (OD K 6160)
3 Weidenweg (von OE Siedlung bis OA Siedlung)

Ortsteil Schönefeld
lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Aldebaranstraße
2 Altglienicker Chaussee (OD L 751)
3 Alt Schönefeld (außer Stichstraße zu den HNrn. 15, 17)
4 Am Seegraben (von Seeweg bis Schule)
5 An den Gehren
6 Angerstraße
7 Antaresstraße
8 Hans-Grade-Allee

9 Kirchstraße (südlich Waßmannsdorfer Chaussee, außer Friedhofszufahrt)
10 Mizarstraße
11 Sarirstraße
12 Schützenstraße
13 Schwalbenweg
14 Seeweg (von Bohnsdorfer Chaussee bis Am Seegraben, außer Stichstraße zu HNrn. 7-15)
15 Thomas-Dachser-Allee
16 Wehrmathen
17 Zufahrt zum Bahnhof

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Dorfstraße (westlich der Achse Waßmanndorfer Tor/Waßmannsdorfer Grund)

Reinigungsklasse 5 A

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.
Die Straßenreinigung (2-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Alt Großziethen (asphaltiert)
2 Karl-Marx-Straße (OD L 75)

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Berliner Straße (OD L 400, außer Stichstraße zu den HNr.8 b-10 a)
2 Grünauer Straße (OD L 400)
3 Königs Wusterhausener Straße (OD L 400)

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Seegraben OD B 96 a (Mittelstraße bis Landesgrenze zu Berlin)
2 Mittelstraße (OD B 96 a)
3 Waltersdorfer Chaussee (OD L 752)
4 Waßmannsdorfer Chaussee (OD B 96 a)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Albert-Kiekebusch-Straße

Teil B

Reinigungsklasse 1 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Amtsgarten (unbefestigt)
2 Karlshof (unbefestigt)
[neue Aufteilung:
Karlshofer Wiese
Karlshofer Heide (Stichstraße zu HNrn. 6-10 und Weg ab Karlshofer Wiese Richtung L 402)
Karlshofer Gut (Stichstraße)]

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Luchweg (von Glasower Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
2 Weg am Graben
3 Weg am Maierpfuhl (von Mittenwalder Straße bis Ende des letzten bebauten Buchgrundstücks)
4 Wiesenweg

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Schmiedeweg (seitlich von HNr. 4 a bis HNr. 4)
2 Ulmenring

Reinigungsklasse 2 B

Die Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.
Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Amtsgarten (befestigt)
2 Karlshof (befestigt, außer Abschnitt von HNr. 30 bis Höhe HNr. 44)
[*neue Aufteilung:*
Karlshofer Feld
Karlshofer Gut (außer Stichstraßen)

Karlshofer Heide (zw. Karlshofer Gut und Karlshofer Wiese, außer Stichstraße zu den HNrn. 6-10)
Karlshofer Straße]
3 Köpenicker Landstraße
4 Rotberger Weg
5 Siedlung
6 Straße nach Karlshof (von Köpenicker Landstraße bis OA)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Rotberger Straße
2 Verbindung zwischen Glasower Straße und Mittenwalder Straße

Ortsteil Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Am Busch
2 Am Teich
3 Birkenweg
4 Buchenweg
5 Ebereschenweg
6 Hubertusring
7 Karlshofer Weg (HNrn. 31-35)
8 Mühlenstraße (bis OA Rotberg)
9 Platz der Einheit
10 Schmiedeweg (von Rotberger Dorfstraße bis HNr. 4 a)
11 Volksgutstraße

Reinigungsklasse 3 B

zurzeit nicht belegt

Reinigungsklasse 4 B

Die Reinigung und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen (auch kombinierte Geh- und Radwege), einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern gem. § 2 StrRS übertragen.
Die Straßenreinigung (1-mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde realisiert.

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Kiekebuscher Dorfstraße (OD L 402)

Rotberg

lfd. Nr. Straßenbezeichnung
1 Karlshofer Weg (von Rotberger Dorfstraße bis OA Rotberg)
2 Rotberger Dorfstraße (OD L 402)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Alte Selchower Straße (von Mittenwalder Straße bis OA Selchow)
2 Glasower Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)
3 Mittenwalder Straße (von Alte Selchower Straße bis OA Selchow)

Reinigungsklasse 5 B

zurzeit nicht belegt

Teil C

Privatstraßen und private Stichstraßen

Bezüglich Straßenreinigung und Winterdienst hat die Gemeinde hier keine Verpflichtungen. Alle Pflichten obliegen dem Eigentümer.

Ortsteil Großziethen

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Ahornweg
2 Am alten Bahndamm (von Wendehammer Höhe HNr. 63 bis seitlich zur HNr. 29)
3 Am langen Grund
4 Am Lindengarten
5 An der Feldmark (Stichstraßen zu den HNr. 6-18)
6 Efeuring
7 Erlenweg
8 Gieselherring
9 Helga-Hahnemann-Straße
10 Ilse-Dähne-Ring
11 Kann-Straße
12 Karl-Rohrbeck-Straße
13 Kleistring
14 Kornblumenweg
15 Krokusweg
16 Lindenstraße (Stichstraßen zu den HNrn. 7-91; 16-64)
17 Luchtrift (Stichstraße zu den HNrn. 2-5)
18 Rosenweg
19 Samariterweg

Ortsteil Kiekebusch

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Karlshof (von HNr. 30 bis Höhe HNr. 44)
[*neue Benennung:*
Karlshofer Siedlung]

Ortsteil Schönefeld

lfd. Nr. Straßenbezeichnung

1 Am Dorfanger
2 Flughafen
3 Jürgen-Schumann-Allee

4 Jägerstraße (Stichstraße zu den HNrn. 24 und 26)
5 Platanenstraße (Stichstraße zu den HNrn. 19 und 21)

Ortsteil Selchow

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Farbgrafikstraße
2	Gutshof
3	Ludwig-Bölkow-Straße
4	Messestraße
5	Oskar-Erbslöh-Straße
6	Walter-Rieseler-Straße
7	Wolfgang-von-Gronau-Allee

Ortsteil Waltersdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	An der Plantage
2	August-Heinrich-Euler-Straße
3	Brunolf-Baade-Straße
4	Elly-Beinhorn-Ring
5	Georg-Wulf-Straße
6	Henrich-Focke-Allee
7	Hugo-Eckener-Allee
8	Hugo-Junkers-Ring
9	Jürgen-Schumann-Allee
10	Käthe-Paulus-Allee
11	Kühnscher Weg (Stichstraßen zu den HNrn. 3-7)
12	Lilienthalstraße (Stichstraße seitlich von HNr. 1 a-d)
13	Margarete-von-Etzdorf-Straße
14	Melli-Beese-Ring
15	Schönefelder Allee (Flughafen)
16	Willy-Brandt-Platz

Rotberg

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ulmenring (Stichstraßen zu den HNr. 2 a-2 c, 6 c-8 c, 9 c-10 c)

Ortsteil Waßmannsdorf

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung
1	Ahornstraße
2	Am Airport
3	Birnenweg
4	Fasanensteg
5	Straße am Klärwerk
6	Straße des Friedens

OD = Ortsdurchfahrt
OE = Ortseingang
OA = Ortsausgang

* eventuelle Heranziehbarkeit zur Gebührenbescheidung bleibt hiervon unberührt

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans 1/98 III neu b im OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 24.06.2015 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 1/98 III neu b für den Ortsteil Schönefeld gefasst.

Die in zwei Teilgebieten des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässige Art der baulichen Nutzung soll geändert werden. Die zwei als Mischgebiete festgesetzten Flächen von 1,1 ha (Teilgebiet 1, Fläche zwischen Rathausgasse, Alt-Schönefeld und Großziethener Weg) bzw. 0,8 ha (Teilgebiet 2, Fläche zwischen Alfred-Döblin-Allee, Theodor-Fontane-Allee und Bayangol-Park) sollen als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden.

Das mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan angestrebte Ziel, in beiden Gebieten gemischte Nutzungsstrukturen zu entwickeln, konnte bislang nicht realisiert werden. Als Hindernis einer Entwicklung bestand bisher die gemäß Bebauungsplan notwendige Mischung von Wohnen und Gewerbe. Es werden allerdings realistische Chancen gesehen, beide Gebiete als Standorte für den Wohnungsbau zu entwickeln.

Änderungsbereich 1 liegt am südlichen Rand des Plangebietes und grenzt dort an den Dorfanger. Er wird im Süden vom Großziethener Weg, im Norden von der Rathausgasse und im Osten von der Straße Alt-Schönefeld begrenzt. Er umfasst die Flurstücke 16, 17/1, 468, 471 und 474 der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld und hat eine Größe von ca. 1,1 ha.

Änderungsbereich 2 liegt nördlich der Hans-Grade-Allee. Er wird im Süden von der Alfred-Döblin-Allee, im Westen von der Theodor-Fontane-Allee und im Norden vom Bayangol-Park begrenzt. Die östliche Grenze bildet die Nutzungsgrenze zwischen dem südlich des Bayangol-Parks festgesetzten Teil des Mischgebiets MI 2 und dem zwischen Hans-Grade-Allee, Bayangol-Park und Alfred-Döblin-Allee festgesetzten Teil des Kerngebiets MK 3. Er umfasst die Flurstücke 489 und 511 der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld und hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

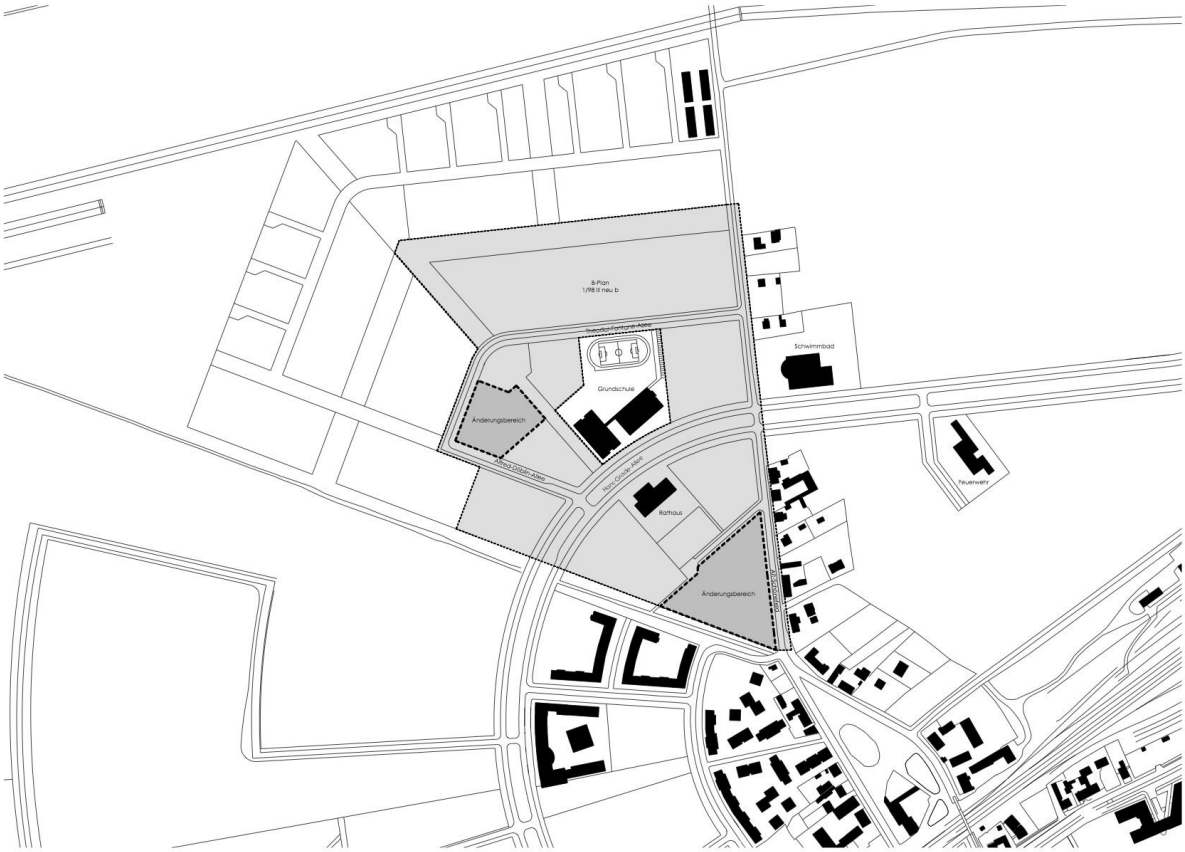

Die **formelle Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **28.12.2015** bis einschließlich zum **05.02.2016**

zu den folgenden Zeiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

<u>umweltbezogene Informationen:</u>

- Umweltbericht

Es entstehen infolge der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild; Kultur und Sachgüter, Mensch/Gesundheit.
Mit dem 2. Änderungsverfahren wurden auch die artenschutzrechtlichen Belange geprüft.

Da sich die Fläche gegenüber der artenschutzrechtlichen Beurteilung von 2011 aufgrund regelmäßiger Pflege und temporären Nutzungen / Störungen in seiner biotischen Ausstattung nicht verändert hat und die GRZ im 3. Änderungsverfahren nicht geändert wird, treten keine veränderten Beeinträchtigungen auf Faunenbestände ein. Die Regelungen des § 44 BNatSchG bleiben bestehen. Mit einer Bauzeitenregelung zur Freimachung der Baufelder außerhalb der Brutperiode können die etwaige Verbotstatbestände abgewendet werden.

- Schalltechnische Prüfung

Die geplanten Änderungen werden unter den bereits getroffenen Bedingungen in den Bebauungsplänen aus schalltechnischer Sicht als unkritisch angesehen. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden werden für spätere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Gastronomiebetriebe im Baugenehmigungsverfahren einzelfallbezogene schalltechnische Untersuchungen empfohlen.

- Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB:

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH verweist auf die räumliche Lage des Plangebietes zum
Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und die durch den Flughafen ausgehenden Lärmemissionen.
Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung verweist auf die unmittelbare Nachbarschaft der Änderungsfläche zu im angrenzenden B-Plan 1/98 III neu b festgesetzten Kerngebiet und den
notwendigen Schutz vor Lärm im geplanten Wohngebiet.
Der Landkreis Dahme-Spreewald weist auf die notwendige Auseinandersetzung mit dem Thema Lärmschutz hinsichtlich des Nebeneinanders des geplanten Wohngebietes zu einem festgesetzten Kerngebiet hin.

Schönefeld, den 16.12.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 17.12.2015	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 302
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-16	☎ Telefax 53 67 20-80
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans 1/98 III neu b im OT Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur Beteiligung verfügbaren Unterlagen ist in der Zeit vom 28.12.2015 bis einschließlich 05.02.2016 zu den folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich:
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr.

Schönefeld, den 17.12.2015

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1/98 III neu c im OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 24.06.2015 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/98 III neu c für den Ortsteil Schönefeld gefasst.

Die in einem Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässige Art der baulichen Nutzung soll geändert werden. Das als Mischgebiet festgesetzte Gebiet von 0,5 ha soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Ebenso wurde die im Bebauungsplan nördlich angrenzende Fläche festgesetzt.
Das mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan angestrebte Ziel, in dem Gebiet eine gemischte Nutzungsstruktur zu entwickeln, konnte seit Aufstellung des Bebauungsplanes nicht realisiert werden. Der Entwicklung stand bisher die gemäß Bebauungsplan notwendige Mischung mit gewerblichen Nutzungen entgegen. Dagegen werden realistische Chancen gesehen, das Gebiet als Wohnungsbaustandort zu entwickeln.
Das Plangebiet liegt im Zentrum des Ortsteils Schönefeld an der Alfred-Döblin- bzw. Theodor-Fontane-Allee. Im Süden wird das Plangebiet durch den Großziethener Weg, im Norden durch den Bayangol-Park begrenzt. Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand des Plangebietes zwischen Alfred-Döblin-Allee und Großziethener Weg. Der Änderungsbereich umfasst den im rechtskräftigen Bebauungsplan 1/98 III neu c liegenden Teil des Flurstücks 909 der Flur 1 der Gemeinde Schönefeld. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha.

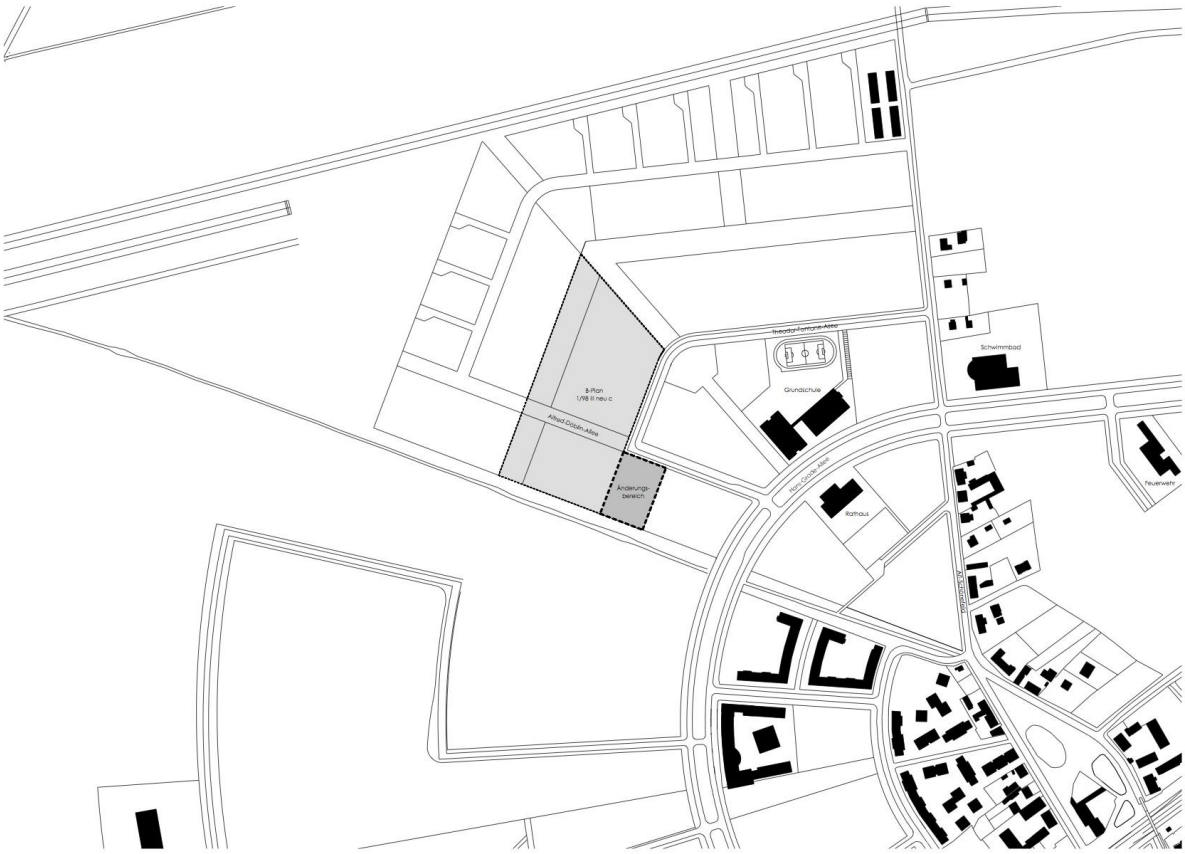

Die **formelle Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **28.12.2015** bis einschließlich zum **05.02.2016**

zu den folgenden Zeiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

umweltbezogene Informationen:

- Umweltbericht

Es entstehen infolge der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild; Kultur und Sachgüter, Mensch/Gesundheit.
Mit dem Änderungsverfahren wurden auch die artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Da sich die Fläche gegenüber der artenschutzrechtlichen Beurteilung von 2011 aufgrund regelmäßiger Pflege und temporären Nutzungen / Störungen in seiner biotischen Ausstattung nicht verändert hat und die GRZ im 1. Änderungsverfahren nicht geändert wird, treten keine veränderten Beeinträchtigungen auf Faunenbestände ein. Die Regelungen des § 44 BNatSchG bleiben bestehen. Mit einer Bauzeitenregelung zur Freimachung der Baufelder außerhalb der Brutperiode können mögliche Verbotstatbestände abgewendet werden.

- Schalltechnische Prüfung

Die geplanten Änderungen werden unter den bereits getroffenen Bedingungen in den Bebauungsplänen aus schalltechnischer Sicht als unkritisch angesehen. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden werden für spätere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Gastronomiebetriebe im Baugenehmigungsverfahren einzelfallbezogene schalltechnische Untersuchungen empfohlen.

- Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB:

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH verweist auf die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und die durch den Flughafen ausgehenden Lärmemissionen.
Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung verweist auf die unmittelbare Nachbarschaft der Änderungsfläche zu im angrenzenden B-Plan 1/98 III neu b festgesetzten Kerngebiet und den notwendigen Schutz vor Lärm im geplanten Wohngebiet.

Der Landkreis Dahme-Spreewald weist auf die notwendige Auseinandersetzung mit dem Thema Lärmschutz hinsichtlich des Nebeneinanders des geplanten Wohngebietes zu einem festgesetzten Kerngebiet hin.

Schönefeld, den 16.12.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 17.12.2015	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 302
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-16	☎ Telefax 53 67 20-80
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1/98 III neu c im OT Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur Beteiligung verfügbaren Unterlagen ist in der Zeit vom 28.12.2015 bis einschließlich zum 05.02.2016 zu den folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr Freitag 08.00-12.00 Uhr.

Schönefeld, den 17.12.2015

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Selchow gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgend aufgeführten Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

„Radweg K6169“

Die Einstufung erfolgt als

sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Rad- und Gehweg

Der Radweg hat insgesamt eine Länge von 4046 m, beginnt an der Kreuzung B96 a / Kreisstraße K6169, verläuft weiter entlang der K 6169, dann im Ortsteil Selchow teilweise entlang der Messestraße und danach außerorts weiter bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Mahlow.
Der Verlauf des Radweges ist in dem anliegenden Übersichtsplan markiert.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 17.12.2015

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Anlage zur Widmungsverfügung „Radweg K6169“

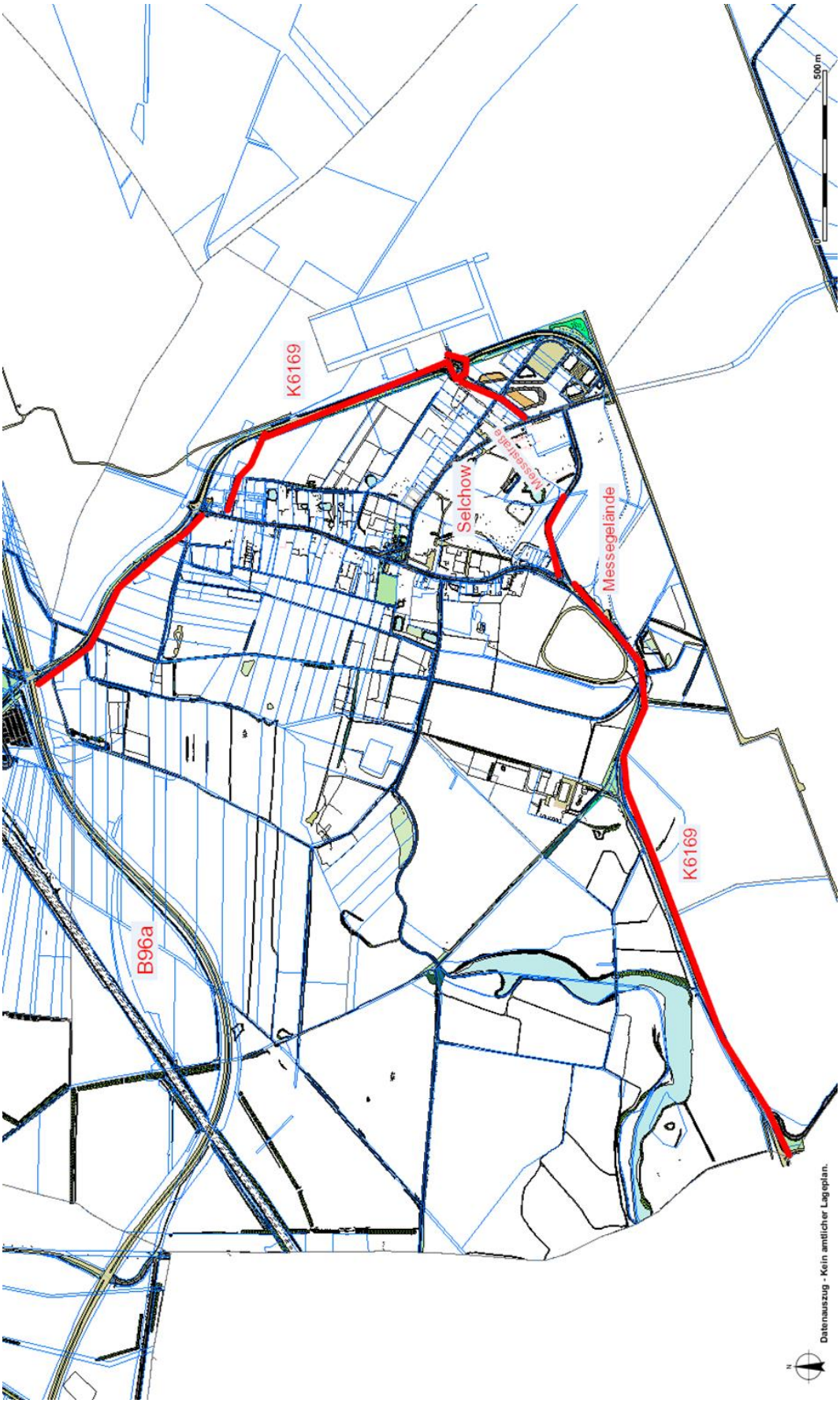

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016 aus besonderem Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes - OBVOLÖ.01/2015-WAL - Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld vom 10. Dezember 2015

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 GVBl. I/96 (Nr. 21) S. 266, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 GVBl. I/10 (Nr. 47) S. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg GVBl. I/06 (Nr. 15) S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg GVBl. Teil I/10 (Nr. 46) S. 1, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 09.12.2015, Beschluss 64/2015, für den Ortsteil Waltersdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld können die Einrichtungen an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr aus nachfolgenden besonderen Ereignissen geöffnet werden (Erläuterung siehe Anlage):

Im 1. Halbjahr 2016
- 03.01.2016 „Winterzauber“
- 28.02.2016 „Frühlingserwachen“

Im 2. Halbjahr 2016
- 02.10.2016 „5. VorWies`n“
- 30.10.2016 „Herbstzauber in Schönefeld“
- 27.11.2016 „Start in den Advent“
- 11.12.2016 „Warten auf den Weihnachtsmann - Luciafest“

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

§ 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Schönfeld, den 10. Dezember 2015

Dr. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 10. Dezember 2015

Dr. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Anlage OBVOLÖ.01/2015-WAL zu Sonntagsöffnungen 2016
12 529 Schönefeld/OT Waltersdorf (

Sonntag, 03. Januar 2016„ Winterzauber“

Winterolympiade auf der Großen Kunsteisbahn vor dem Einrichtungshaus;
Wintersportarten auf dem Eis (Eisstockschießen, Eishockey, Wettläufe nach Zeit,

Eisskulpturen – – Live und hautnah

Weihnachtsbaumweitwurftrainig für „Knut“ – Aktion für Jung und Alt

Jahresstart bei Media Markt - „ Azubiprojekt – Hausicherheit in der dunklen Jahreszeit „

Marktstände vor den Geschäften mit Bratwurst und Glühwein

Glücksrad, DJ

Sonntag, 28. Februar 2016 „ Frühlingserwachen“

Fit in den Frühling – Gesundheitstage bei Höffner (mit Partnern wie der AOK , Fitnessstudio, Wellnessangeboten, Gesundheitstipps, gesundes Kochen,..)

Sport, Spiel – Fitnessparcour für Kinder

Marktschreier zu Gast – Käse Willi, Wurst Max

Kaninchen – Außenausstellung

Aktionen der Center – Filialen zum Thema Fit in den Frühling

Große Blutspende – Aktion mit dem DRK

Großer Pflanzenmarkt

Sonntag, 02. Oktober 2016 „ 5. VorWies`n in Schönefeld „

5. VorWies`n in Schönefeld - traditionelle Oktoberfest

Großes Abend – Konzert mit „ SIX „

Media Markt – Präsentation der IFA – Neuheiten

Jahrmarkt:

Große Blutspende – Aktion mit dem DRK

Sonntag, 30. Oktober 2016 „ Herbstzauber in Schönefeld “

Großer Herbstmarkt

Alles Rund um den Kürbis

Streichelzoo

Großes Schaukochen

Schaubacken

Große Drachenwerkstatt für

Kinderbasteln für Halloween

Sonntag, 27. November 2016 „ Start in den Advent“

Holzwerkstatt

Jahrmarkttreiben

Weihnachtskonzert mit den Schülern der Paul-Dessau- Gesamtschule aus

Fotoshooting mit dem Weihnachtsmann

Weihnachtsbastelstraße

Show – Feuerwerk

Puppentheater

Sonntag, 11. Dezember 2016 „ Warten auf den Weihnachtsmann“

Das Luciafest (Lichterfest) ist auf ein Heiligenfest zurückzuführender Brauch, vor allem in Schweden verbreitet ist. Das Fest fällt auf den 13. Dezember, der in den christlichen Kirchen der Gedenktag der heiligen Lucia ist. Brauchtums miterleben und die Aktivitäten rund um das Gedenken an die heilige Lucia kennenlernen

Umzug der kleinen Leute

Große Fotoaktion mit dem Weihnachtsmann

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.11. und 09.12.2015

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
04.11.2015	60/2015	Beschluss über die Anhörung der Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016, hier Ortsbeirat Schönefeld	
09.12.2015	61/2015	Beschluss der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönefeld	
	62/2015	Neubesetzung eines Mitglieds im Seniorenbeirat	
	63/2015	Beschluss zur Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Schönefeld	
	64/2015	Genehmigung von Ladenöffnungszeiten für das Jahr 2016 der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf	
	65/2015	Beschluss der Haushaltssatzung 2016	
	66/2015	Beschluss über den Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Schönefeld	